

Satzung des Fördervereins der Gartenschule Karlsruhe e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Name des Vereins lautet „Förderverein der Gartenschule Karlsruhe e.V.“.

Der Förderverein mit Sitz in Karlsruhe (Baden) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der AO, und zwar insbesondere durch Förderung des Erziehungs- und Bildungszieles.

Zur Erreichung dieser Zwecke pflegt er geeignete kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen. Der Verein unterstützt reformpädagogische Konzepte. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel kommen der Schülerschaft der Gartenschule zugute, z.B. durch Beschaffung von Unterrichtsmaterialien u.a., die der Schulträger nicht übernimmt. In bestimmten Fällen werden bedürftige Schüler und Schülerinnen über die Schulleitung im Rahmen von Zuschüssen für Veranstaltungen der Schulklassen unterstützt, deren Teilnahme kostenpflichtig ist.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keinerlei Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist in Form der aktiven Mitgliedschaft und in Form der Fördermitgliedschaft möglich.

Die aktive Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung einer erziehungsberechtigten oder sorgeberechtigten natürlichen Person, von der mindestens ein schulpflichtiges Kind die Gartenschule besucht, sowie von Lehrkräften, welche an der Gartenschule nicht nur vorübergehend unterrichten.

Die Fördermitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person beantragt werden.

Eine Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf die Aufnahme eines schulpflichtigen Kindes in die Gartenschule.

Die aktive Mitgliedschaft endet bei Erziehungs- oder Sorgeberechtigten automatisch zum Ende eines Kalenderjahres, in dem das schulpflichtige Kind die Gartenschule verlässt, oder im Falle einer Lehrkraft ebenfalls automatisch, zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Lehrkraft aus der Gartenschule ausscheidet.

Im Übrigen enden die aktive Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt ist dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds bei vereinsschädigendem Verhalten entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Stimmenthaltungen.

§ 3

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbetrag wird jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das darauf folgende Kalenderjahr festgesetzt. Darüber hinausgehende Beitragsspenden sind zulässig.

Zur Vermeidung von Klassifikationen von Schülern und Schülerinnen hat der Vorstand grundsätzlich über Mitgliedschaft und Beitragszahlung Stillschweigen zu bewahren.

§ 4

Organe des Vereins

Organe der Gemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren bis zur Neuwahl eines Vorstands in der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, erfolgt für das betreffende Vorstandsmitglied eine Ersatzwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins und vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende.

Jeder Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist allein vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht insgesamt aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in
4. einem/einer Vertreter/in der Schule

Der Vorstand kann durch einen oder mehrere Beisitzer erweitert werden, diese haben dann jeweils eine Stimme im Gesamtvorstand. Vorschläge für den Beisitz werden vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung benannt.

Die Leitung der Schule und der Vorsitzende des Elternbeirates der Schule sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen; sie haben beratende Funktion, soweit sie nicht auch Mitglied des Vereins sind.

Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr innerhalb von 3 Monaten nach Beginn eines neuen Schuljahres mindestens einmal statt. In ihr hat der oder die Vorsitzende oder der Schatzmeister den Geschäftsbericht zu erstatten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten oder auf Verlangen von wenigstens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretenden Vorsitzende/n

jeweils spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern Gesetze oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsehen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder dessen Abberufung, die Festsetzung oder Änderung des Mitgliedsbeitrages sowie über die Änderung der Satzung.

Über die Versammlung ist ein Protokoll durch ein Vorstandsmitglied zu erstellen und den Mitgliedern schriftlich oder in Textform zu übersenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden fernmündlich, schriftlich oder in Textform einberufen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.

Der Gesamtvorstand bestimmt über die Verwendung der eingegangenen Gelder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und koordiniert die Aktivitäten des Vereins.

Zahlungsanweisungen über 1.000.- Euro sind von zwei Vorstandsmitgliedern des Gesamtvorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, zu zeichnen.

Der Schatzmeister hat über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Bücher zu führen. Über jede Sitzung des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die wenigstens die Beschlüsse enthalten muss.

§ 5 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Erscheinen weniger als 2/3 der Mitglieder, so ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen. Beschlussfähig sind dann die anwesenden Mitglieder, wobei für die Beschlussfassung ebenfalls eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist. Die entsprechenden Anträge bzw. die Neufassung der Satzung sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 6

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen weniger als 2/3 der Mitglieder, so ist eine weitere, innerhalb der Fristen der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufende und durchzuführende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gartenschule Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 15.06.1993, mehrfach geändert und in der Mitgliederversammlung am 27.11.2012 neu gefasst.